

## Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>69.852.900 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>68.727.700 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>324.500 EUR</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>69.374.500 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>79.503.500 EUR</b>
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>65.842.700 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>59.437.600 EUR</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.531.800 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>18.531.900 EUR</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.534.000 EUR</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**8.468.800 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

<b>Grundsteuer A</b>	<b>250 v. H.</b>
<b>Grundsteuer B</b>	<b>393 v. H.</b>
<b>Gewerbsteuer</b>	<b>350 v. H.</b>

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

**100.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

**1,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**50.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten Maßnahme

bezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**50.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

**50.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung,
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung und
- c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

**0 EUR**

festgesetzt.